

C-154/21 - Jeder hat das Recht zu erfahren, an wen seine personenbezogenen Daten weitergegeben wurden

Ein Bürger beantragte bei der Österreichischen Post, der größten Anbieterin von Post- und Logistikdiensten in Österreich, ihm mitzuteilen, gegenüber welchen [Empfängern](#) sie seine [personenbezogenen Daten](#) offengelegt habe.

Er stützte sich auf die [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#). Diese sieht vor, dass eine [betroffene Person](#) das Recht hat, von dem [Verantwortlichen](#) Informationen über die [Empfänger](#) oder Kategorien von [Empfängern](#) zu erhalten, gegenüber denen ihre [personenbezogenen Daten](#) offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden.

Bei der Beantwortung der Anfrage des Bürgers beschränkte sich die Österreichische Post auf die Mitteilung, sie verwende [personenbezogene Daten](#), soweit das rechtlich zulässig sei, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Herausgeberin von Telefonbüchern und biete diese [Daten](#) Geschäftskunden für Marketingzwecke an. Der Bürger erhob daraufhin gegen die Österreichische Post Klage vor den österreichischen Gerichten.

Im Lauf des gerichtlichen Verfahrens teilte die Österreichische Post dem Bürger weiter mit, seine [Daten](#) seien an Kunden weitergegeben worden, zu denen werbetreibende [Unternehmen](#) im Versandhandel und stationären Handel, IT-[Unternehmen](#), Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder politische Parteien gehört hätten.

Der Oberste Gerichtshof (Österreich), bei dem der Rechtsstreit in letzter Instanz anhängig ist, möchte wissen, ob die [DSGVO](#) es dem für die [Datenverarbeitung Verantwortlichen](#) freistellt, ob er der [betroffenen Person](#) die konkrete Identität der [Empfänger](#) oder nur die Kategorien von [Empfängern](#) mitteilt, oder ob die [betroffene Person](#) gemäß der [DSGVO](#) das Recht hat, die konkrete Identität dieser [Empfänger](#) zu erfahren.

Mit seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass der [Verantwortliche](#), wenn [personenbezogene Daten](#) gegenüber [Empfängern](#) offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der [betroffenen Person](#) auf Anfrage die Identität der [Empfänger](#) mitzuteilen. Nur wenn es (noch) nicht möglich ist, diese [Empfänger](#) zu identifizieren, kann sich der [Verantwortliche](#) darauf beschränken, lediglich die Kategorien der betreffenden [Empfänger](#) mitzuteilen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn der [Verantwortliche](#) nachweist, dass der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass dieses Auskunftsrecht der [betroffenen Person](#) [erforderlich](#) ist, um es ihr zu ermöglichen, die anderen Rechte auszuüben, die ihr gemäß der [DSGVO](#) zukommen, nämlich das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („[Recht auf Vergessenwerden](#)“), das Recht auf Einschränkung der [Verarbeitung](#), das Recht auf Widerspruch gegen die [Verarbeitung](#) oder auch das Recht auf einen Rechtsbehelf im Schadensfall.

EuGH-Urteil vom 12. Jan 2023 - [C-154/21](#) | Österreichische Post (Informationen über die [Empfänger personenbezogener Daten](#)) - [EuGH PM 04/2023](#)

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung